

Der Text dieser Prüfungsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare, im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.

Prüfungsordnung für das Bachelorstudium der Biologie an der Universität Erlangen-Nürnberg

Vom 30. September 2005

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1, Art. 81 Abs. 1 und Art. 86a des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Prüfungsordnung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Die Bezeichnung weiblicher und männlicher Personen durch die jeweils maskuline Form in der nachstehenden Satzung bringt den Auftrag der Hochschule, im Rahmen ihrer Aufgaben die verfassungsrechtlich gebotene Gleichstellung von Mann und Frau zu verwirklichen und die für Frauen bestehenden Nachteile zu beseitigen, sprachlich nicht angemessen zum Ausdruck. Auf die Verwendung von Doppelformen oder andere Kennzeichnungen für weibliche und männliche Personen (z. B. Studierende/Studierender) wird jedoch verzichtet, um die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit zu wahren. Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.

Erster Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1

Zweck der Prüfungen

(1) Diese Prüfungsordnung regelt die Prüfungen mit dem Abschlussziel des Bachelor of Science in der Naturwissenschaftlichen Fakultät II im Fach Biologie.

(2) ¹Die Bachelorprüfung stellt einen zu einem frühen Zeitpunkt berufsqualifizierenden Abschluss dar. ²Durch sie wird festgestellt, ob der Student

- hinreichende Fachkenntnisse auf den Prüfungsgebieten erworben hat,
- die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse selbständig anzuwenden, und
- auf einen frühen Übergang in die Berufspraxis vorbereitet ist.

§ 2

Akademischer Grad

(1) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfungen wird folgender akademische Grad verliehen: „Bachelor of Science“, abgekürzt „B.Sc.“.

(2) Der akademische Grad kann auch mit dem Zusatz (FAU Erlangen-Nürnberg) geführt werden.

§ 3

ECTS, Modularisierung, studienbegleitende Prüfungen

(1) ¹Studium und Prüfungen beruhen auf dem European Credit Transfer System (ECTS). ²Es entfallen ECTS-Punkte auf Lehrveranstaltungen, an denen der Student mit Erfolg teilgenommen hat (Studienleistungen), und auf Prüfungsleistungen. ³ECTS-Punkte bemessen die für die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen oder zum Bestehen der Prüfungsleistungen erforderliche Arbeitslast eines durchschnittlich begabten Studenten. ⁴Ein ECTS-Punkt entspricht der Arbeitslast von 30 Stunden. ⁵Der Umfang der Studien- und Prüfungsleistungen wird mit Hilfe der ECTS-Punkte bestimmt. ⁶Das Semester ist mit 30 ECTS-Punkten veranschlagt. ⁷Die Gesamtzahl der ECTS-Punkte beträgt im Bachelorstudium einschließlich der Bachelorarbeit (12) 180.

(2) ¹Das Studium ist modularisiert. ²Ein Modul ist eine aus mehreren Teilleistungen zusammengesetzte Studien- und Prüfungsleistung, die auf mehreren Semesterwochenstunden

beruht. ³In der Beschreibung der Module sind Inhalte und Qualifikationsziele sowie Lehrformen enthalten, die Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und die Vergabe von Leistungspunkten geregelt. ⁴Die Inhalte eines Moduls sind so bemessen, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Studienjahres, in begründeten Ausnahmefällen auch in mehreren Semestern, vermittelt werden können.

(3) ¹Prüfungen im Sinne dieser Prüfungsordnung werden in Lehrveranstaltungen als Studienleistungen und außerhalb von Lehrveranstaltungen als Prüfungsleistungen erbracht. ²Erfolgreich abgelegte Studienleistungen gehen, soweit sie gemäß § 16 Abs. 1 benotet sind, in die Ermittlung der Gesamtnote ein.

(4) ¹Prüfungen werden in den Modulen studienbegleitend während der Vorlesungszeit oder im Anschluss an die entsprechenden Lehrveranstaltungen durchgeführt. ²Die Prüfung in einem Modul kann aus mehr als einer Teilleistung bestehen. ³Die Aufteilung der ECTS-Punkte ergibt sich aus **Anlage 1**.

(5) ¹Die Ergebnisse bestandener Prüfungen werden mit Leistungspunkten, die Ergebnisse in der ersten Wiederholung nicht bestandener Prüfungsleistungen mit Maluspunkten berechnet. ²Die zweite Wiederholung nicht bestandener Prüfungsleistungen ist zulässig, solange die Summe der Maluspunkte den in dieser Prüfungsordnung festgesetzten Schwellenwert nicht überschreitet. ³Die freiwillige Wiederholung zur Notenverbesserung ist ausgeschlossen.

§ 4

Umfang und Gliederung des Studiums, Regelstudienzeiten

(1) ¹Im Bachelorstudium werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. ²Es umfasst einen viersemestrigen Grundabschnitt sowie einen zweisemestrigen Bachelorabschnitt, in dem über das Grundstudium hinausgehende Kenntnisse für einen frühen Berufseinstieg vermittelt werden. ³Das Studium wird mit der Bachelorprüfung abgeschlossen.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt im Bachelorstudium einschließlich der Zeit der Anfertigung der Bachelorarbeit sechs Semester.

§ 5

Art und Umfang der Abschlussprüfungen

Die Bachelorprüfung umfasst die Prüfungen zum Abschluss des viersemestrigen Grundabschnitts und nach dessen Bestehen die Prüfungen des Hauptabschnitts einschließlich der Anfertigung der Bachelorarbeit.

§ 6

Prüfungsfristen

(1) Der Student hat sich so rechtzeitig den Abschlussprüfungen zu unterziehen, dass er die Prüfungen (Studien- und Prüfungsleistungen) zum Abschluss

1. des Grundabschnitts des Bachelorstudiums bis zum Ende des vierten Semesters,
2. des anschließenden Hauptabschnitts im Bachelorstudium bis zum Ende des sechsten Semesters abgelegt.

(2) ¹Wer im Bachelorstudium immatrikuliert und zur jeweiligen Abschlussprüfung zugelassen ist, gilt zu den studienbegleitend abzulegenden Prüfungen als gemeldet. ²Nimmt der Student an den in seinem Semester vorgesehenen Lehrveranstaltungen und an den zu erbringenden Studienleistungen nicht teil, oder legt er sie oder die seinem Semesterstand zugeordneten Prüfungsleistungen nicht zeitgerecht ab, so gilt die jeweilige Prüfung als abgelegt und erstmals nicht bestanden, es sei denn, der Student hat die Gründe für sein Verhalten nicht zu vertreten. ³Die Frist nach Satz 2 verlängert sich um die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Beamtengesetz, §§ 12 bis 15 Urlaubsverordnung. ⁴Die Gründe nach den Sätzen 2 und 3 müssen dem Prüfer unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ⁵Werden die Grün-

de anerkannt, so ist die Prüfung zum nächstmöglichen Termin nachzuholen; bereits vorliegende Prüfungsleistungen werden angerechnet. ⁶Eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich beim Prüfer geltend gemacht werden; in Fällen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit kann dieser die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangen.

§ 7

Prüfungsausschuss

(1) ¹Der Prüfungsausschuss im Sinne dieser Prüfungsordnung ist für die Organisation der Prüfungen und die Entscheidungen in Prüfungssachen zuständig. ²Er besteht aus fünf Mitgliedern.

(2) ¹Der Vorsitzende, dessen Stellvertreter, die drei weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie ein Ersatzmitglied werden vom Fachbereichsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät II (Biologie, Chemie und Pharmazie) aus dem Kreis der Professoren der Naturwissenschaftlichen Fakultät II (Biologie, Chemie und Pharmazie) bestellt. ²Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre; eine Wiederbestellung ist möglich.

(3) ¹Dem Prüfungsausschuss obliegt die Durchführung der Prüfungsverfahren, insbesondere die Planung und Organisation der Prüfungen. ²Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Mit Ausnahme der eigentlichen Prüfung und deren Bewertung trifft er alle anfallenden Entscheidungen. ⁴Er erlässt insbesondere die Prüfungsbescheide, nachdem er die Bewertung der Prüfungsleistungen und ihre Rechtmäßigkeit geprüft hat. ⁵Er berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt ihnen gegebenenfalls Anregungen zu Änderungen der Studien- und Prüfungsordnung. ⁶Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer mindestens einwöchigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ³Stimmhaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) ¹Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. ²Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ³Hiervon hat er dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben. ⁴Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner Aufgaben widerruflich übertragen.

(6) ¹Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Dem Studenten ist vor ablehnenden Entscheidungen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Widerspruchsbescheide erlässt der Rektor, in fachlich-prüfungsrechtlichen Fragen im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss und nach Anhörung der zuständigen Prüfer.

§ 8

Prüfer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Gutachter.

(2) ¹Zu Prüfern und Gutachtern können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz und der Hochschulprüferverordnung (BayRS 2210-1-1-6 WK) in ihrer jeweiligen Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugten Lehrpersonen der Universität Erlangen-Nürnberg bestellt werden. ²Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendiger Wechsel des Prüfers ist zulässig. ³Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung in der Regel bis zu einem Jahr erhalten.

⁴Die Bestellung auswärtiger Prüfer, die Hochschullehrer oder nach der Hochschulprüferverordnung zur Abnahme von Prüfungen befugt sind, ist möglich, wenn es von der Sache her begründet ist; zumindest ein Prüfer muss jedoch ein hauptberuflich in der Naturwissenschaftlichen Fakultät II (Biologie, Chemie und Pharmazie) der Universität Erlangen-Nürnberg tätiger Hochschullehrer sein.

§ 9

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

(1) ¹Zum Beisitzer kann bestellt werden, wer mindestens das entsprechende oder ein verwandtes Fachstudium erfolgreich abgeschlossen hat. ²Er wird vom Prüfer bestellt.

(2) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 50 BayHSchG.

(3) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 4 BayHSchG.

§ 10

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Diplom- oder Bachelorstudiengang Biologie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(2) ¹Studienzeiten, Studienleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, außer wenn sie nicht gleichwertig sind. ²In begründeten Ausnahmefällen können andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. ³Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeit, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des Studiums an der Universität Erlangen-Nürnberg im Wesentlichen entsprechen. ⁴Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ⁵Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. ⁶Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁷Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bei der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder gehört werden.

(3) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien werden, soweit sie gleichwertig sind, entsprechend angerechnet beziehungsweise anerkannt; entsprechendes gilt für die erfolgreiche Teilnahme an Lehrangeboten der Virtuellen Hochschule Bayern.

(4) Studienzeiten an Fachhochschulen und dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet beziehungsweise anerkannt, soweit sie den Anforderungen des weiteren Studiums entsprechen.

(5) ¹Der Student hat die für die Anrechnung beziehungsweise Anerkennung erforderlichen Unterlagen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen. ²Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung beziehungsweise Anrechnung. ³Die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung des vom zuständigen Fach benannten Fachvertreters, im Fall gemäß Abs. 4 jedoch nur auf Antrag; die Entscheidung ergeht schriftlich.

§ 11

Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Versucht der Student das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Ein Student, der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ³Die Sätze 1 und 2 gelten für Studienleistungen entsprechend.

(2) Die Entscheidung, ob der Student von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen wird, trifft der Prüfungsausschuss.

§ 12

Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Studenten oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem bestimmten oder von allen Studenten die Prüfung oder einzelne Teile der selben wiederholt werden.

(2) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden.

(3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 13

Form der Prüfungen

¹Studien- und Prüfungsleistungen werden als Klausuren, mündliche Prüfungen oder Seminarleistungen (Hausarbeiten, Referate und Protokolle) erbracht. ²Für schriftliche Seminarleistungen gelten § 14 Abs. 2, für mündliche Seminarleistungen § 15 Abs. 1 und 2 entsprechend.

§ 14

Schriftliche Prüfung

(1) In der schriftlichen Prüfung (Klausur) soll der Student nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zur Lösung finden kann.

(2) ¹Schriftliche Prüfungen sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten, von denen einer der Aufgabensteller ist. ²Von der Beurteilung durch einen Zweitprüfer kann abgesehen werden, wenn keine zweite prüfungsberechtigte Lehrperson zur Verfügung steht oder wenn die Bestellung eines zweiten Prüfers den Ablauf der Prüfung in unvertretbarer Weise verzögern würde. ³Der Prüfungsausschuss stellt zu Beginn des Prüfungstermins fest, ob ein zweiter Prüfer vorhanden ist, oder ob eine unzumutbare Verzögerung im Prüfungsablauf eintreten würde. ⁴Bewertet der Prüfer die schriftliche Prüfung mit „nicht ausreichend“, so ist sie in jedem Fall einem Zweitprüfer zur Bewertung vorzulegen. ⁵Bei unterschiedlicher Bewertung werden die Noten gemittelt; § 16 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Sind zu Wiederholungsterminen einer Grundabschnittsprüfung weniger als zehn Teilnehmer gemeldet, so kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der Prüfer beschließen, dass zu diesem Prüfungstermin die Prüfung ausschließlich als mündliche Einzelprüfung statt findet; die Prüfungsdauer einer mündlichen Einzelprüfung beträgt ca. 30 Minuten. ²Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist spätestens vier Wochen vor der Prüfung bekannt zu geben.

§ 15 **Mündliche Prüfung**

(1) Mündliche Prüfungen finden, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, in Anwesenheit eines vom Prüfer bestellten Beisitzers statt.

(2) ¹In der mündlichen Prüfung vor mehreren Prüfern setzt jeder Prüfer die Note nach § 16 Abs. 1 fest. ²Bei unterschiedlicher Bewertung werden die Noten gemittelt; § 16 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen ist: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer, des Beisitzers und des Studenten sowie besondere Vorkommnisse. ²Das Protokoll wird von den Prüfern oder dem Prüfer und dem Beisitzer unterzeichnet. ³Die Wiedergabe von Prüfungsfragen und Antworten ist nicht erforderlich. ⁴Das Protokoll ist bei den Prüfungsakten mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

(4) ¹Zu mündlichen Prüfungen werden Studenten, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörer zugelassen; auf Verlangen des Studenten werden Zuhörer ausgeschlossen. ²Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Studenten.

§ 16 **Bewertung der Prüfungsleistungen**

(1) ¹Die Urteile über die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer durch folgende Prädikate und Notenstufen ausgedrückt:

sehr gut (1,0 oder 1,3)	=	eine hervorragende Leistung;
gut (1,7 oder 2,0 oder 2,3)	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
befriedigend (2,7 oder 3,0 oder 3,3)	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
ausreichend (3,7 oder 4,0)	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht;
nicht ausreichend (4,7 oder 5,0)	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Wird eine Prüfungsleistung von zwei Prüfern bewertet, werden die Noten gemittelt; Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. ³Satz 1 gilt entsprechend für Studienleistungen, soweit diese benotet werden.

(2) ¹Die Noten der einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen gehen in die Note für das Modul mit dem Gewicht ihrer Leistungspunkte ein. ²Bei der Ermittlung der Note wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt

bis 1,5	=	sehr gut;
über 1,5 bis 2,5	=	gut;
über 2,5 bis 3,5	=	befriedigend;
über 3,5 bis 4,0	=	ausreichend;
über 4,0	=	nicht ausreichend.

(3) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulnoten und die Bachelorarbeit mindestens mit „ausreichend“ benotet sind.

(4) ¹In die Gesamtnote der Bachelorprüfung gehen die Modulnoten und die Note der Bachelorarbeit mit dem Gewicht ihrer Leistungspunkte ein. ²Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) ¹Zusätzlich zur Gesamtnote wird zur Aufnahme in das Diploma Supplement eine relative Note (ECTS-Note) entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen:

- A für die besten 10 %,
- B für die nächsten 25 %,
- C für die nächsten 30 %,
- D für die nächsten 25 % und
- E für die nächsten 10 %

der Absolventen des Abschlussjahrgangs. ²Außer dem Abschlussjahrgang sind bei der Feststellung der ECTS-Note mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte zu erfassen.

§ 17

Zeugnis und Urkunde, Diploma Supplement, Bescheinigung über nicht bestandene Prüfung

(1) ¹Über die bestandene Abschlussprüfung erhält der Absolvent eine Urkunde und ein Zeugnis. ²Die Urkunde enthält Module und Modulnoten, Titel und Note der Bachelorarbeit und die Gesamtnote der Abschlussprüfung. ³Das Zeugnis enthält darüber hinaus Angaben zur Berechnung der Gesamtnote. ⁴Urkunde und Zeugnis werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben und mit dem Siegel der Universität versehen; als Datum wird der Tag angegeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(2) ¹Der Absolvent erhält ein den europäischen Konventionen entsprechendes Diploma Supplement. ²Der Prüfungsausschuss legt die Gestaltung des Diploma Supplements fest.

(3) Hat der Student die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich das Nichtbestehen der Prüfung, die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

§ 18

Nachteilsausgleich

(1) ¹Im Prüfungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung Rücksicht zu nehmen. ²Macht der Student durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Studenten zu gestatten, gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(2) Entscheidungen nach Abs. 1 werden nur auf schriftlichen Antrag hin getroffen.

§ 19

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens erhält der Student auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und die Prüfungsprotokolle.

(2) ¹Der Antrag ist binnen einem Monat nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ²War der Student ohne sein eigenes Verschulden verhindert, diese Frist einzuhalten, gilt Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. ³Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 20

Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat der Student bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffe-

nen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Student die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Studenten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) ¹Die unrichtige Urkunde ist einzuziehen und gegebenenfalls eine neue auszustellen. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Ausstellungsdatum der Urkunde ausgeschlossen.

§ 21

Entzug des akademischen Grades

Der Entzug des Bachelorgrades richtet sich nach Art. 89 Abs. 1 BayHSchG.

Zweiter Teil: Prüfungen des Grundabschnitts der Bachelorprüfung

§ 22

Prüfungsfächer in der Prüfung des Grundabschnitts

Prüfungsmodul im Grundabschnitt sind:

1. Biologie I (Zellbiologie, Entwicklungsbiologie, Evolution)
2. Biologie II (Morphologie, Systematik, Ökologie)
3. Biologie III (Physiologie, Biochemie)
4. Biologie IV (Genetik, Mikrobiologie, Molekularbiologie)
5. Ökologische und Systematische Diversität A
6. Ökologische und Systematische Diversität B
7. Experimentelle und theoretische Ansätze der Biologie
8. Allgemeine und Anorganische Chemie
9. Organische Chemie
10. Physikalische Chemie oder wahlweise Physik
11. Mathematik

§ 23

Zulassungsvoraussetzung

(1) ¹Wer im Bachelorstudium Biologie an der Universität Erlangen Nürnberg immatrikuliert ist, gilt als zugelassen zur Grundabschnittsprüfung, es sei denn, die Zulassung ist zu versagen.

²Zu versagen ist die Zulassung, wenn der Student

1. die Grundabschnittsprüfung oder die Bachelorprüfung im selben Studiengang oder in einem verwandten, im Grundabschnitt gleichen Studiengang (beispielweise Diplomvorprüfung in Biologie) endgültig nicht bestanden hat oder
2. unter Verlust des Prüfungsanspruchs exmatrikuliert worden ist.

(2) ¹Spätestens zwei Wochen nach dem Beginn der allgemeinen Vorlesungszeit des ersten Semesters hat der Student sich beim Prüfungsamt schriftlich anzumelden und dabei eine Erklärung nach Abs. 1 Satz 2 abzugeben. ²Ist die Zulassung zu versagen, so ist unverzüglich die Entscheidung zu treffen und dem Student bekannt zu geben.

(3) Zur Teilnahme an den einzelnen Prüfungen setzt sich der Student zu Beginn der allgemeinen Vorlesungszeit unmittelbar mit dem verantwortlichen Dozenten beziehungsweise Prüfer in Verbindung.

§ 24

Umfang der Grundabschnittsprüfungen

¹Die Prüfungen in den Prüfungsmodulen nach § 22 werden als schriftliche Prüfungen oder gegebenenfalls als Teilprüfungen erbracht. ²Die Teilung von Modulprüfungen in Teilprüfungen und deren Verteilung auf die Semester, werden zu Beginn der allgemeinen Vorlesungszeit jedes Semesters per Aushang bekannt gegeben. ³Die Prüfungsdauer sowie die Zahl der Leistungs- und Maluspunkte der Modulprüfungen ergeben sich im Einzelnen aus **Anlage 1**.

§ 25

Bestehen der Grundabschnittsprüfung, Wiederholung

(1) Die Grundabschnittsprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulnoten mindestens "ausreichend" lauten.

(2) ¹Nicht bestandene Prüfungen können nicht mehr als zweimal wiederholt werden. ²Die Wiederholung ist beschränkt auf die mit „nicht ausreichend“ bewerteten Prüfungsteile.

(3) ¹Zur ersten Wiederholung gilt der Student als angemeldet. ²Sie muss zum nächstmöglichen Prüfungstermin abgelegt werden. ³Die Wiederholungsprüfungen finden spätestens nach drei Monaten, in Ausnahmefällen nach sechs Monaten statt. ⁴Die Termine für Wiederholungsprüfungen, zu denen der Kandidat bereits als angemeldet gilt, werden von den Dozenten durch Aushang bekannt gegeben. ⁵Diese Frist wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. ⁶§ 6 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend. ⁷Bei Versäumnis der Frist gilt die Grundabschnittsprüfung als endgültig nicht bestanden, sofern nicht dem Studenten vom Prüfungsausschuss wegen besonderer von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird.

(4) ¹Eine zweite Wiederholung nicht bestandener Prüfungen ist zulässig, solange die Schwelle von 40 Maluspunkten nicht überschritten ist. ²Abs. 3 Sätze 2 bis 7 gelten entsprechend.

(5) ¹Die Noten der Wiederholungsprüfungen ersetzen die Noten der vorangegangenen Prüfungen.

(6) Ist die Grundabschnittsprüfung nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob, in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann.

Dritter Teil: Prüfungen des Hauptabschnitts der Bachelorprüfung

§ 26

Prüfungsmodule des Hauptabschnitts

(1) ¹Die Prüfungen des Hauptabschnitts werden in drei wählbaren Fachmodulen, sowie in einem Wahlpflichtmodul abgelegt. ²Als Fachmodule sind wählbar entweder drei biologische Fachmodule oder zwei biologische Fachmodule in Kombination mit einem nichtbiologischen Fachmodul.

(2) Die biologischen Fachmodule sind:

1. Biochemie,
2. Biotechnik,
3. Entwicklungsbiologie,
4. Genetik,
5. Mikrobiologie,
6. Molekulare Pflanzenphysiologie,
7. Ökophysiologie der Pflanzen,
8. Pharmazeutische Biologie und
9. Tierphysiologie.

(3) Die nichtbiologischen Fachmodule sind:

1. Anorganische Chemie,
2. Organische Chemie,
3. Pharmazeutische Chemie,
4. Physikalische Chemie,
5. Physik,
6. Mathematik,
7. Informatik,
8. Geologie-Paläontologie,
9. Geographie und
10. Mineralogie.

(4) ¹Über Abweichungen und über die Zulassung anderer Fachmodule entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Kandidaten. ²Ein Fachmodul kann nur dann zugelassen werden, wenn es eine mit dem Ziel der Ausbildung und der Prüfung zu vereinbarende sinnvolle Kombination ergibt, wenn das betroffene Fach von einem Professor vertreten wird, sowie die zuständige Fakultät mit der vorhandenen Ausstattung ein ordnungsgemäßes Studium sicherstellen kann.

(5) Als Wahlpflichtmodule sind alle Spezialvorlesungen der biologischen Lehrstühle wählbar.

§ 27

Zulassungsvoraussetzung

(1) ¹Wer im Bachelorstudium Biologie an der Universität Erlangen-Nürnberg immatrikuliert ist und alle Prüfungsleistungen der Grundabschnittsprüfung erbracht hat und bis auf 26 Leistungspunkte auch bestanden hat, gilt als zugelassen zu den Prüfungen des Hauptabschnitts, es sei denn, die Zulassung ist zu versagen. ²§ 23 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Durch die Teilnahme an den Übungen eines Moduls gilt der Student als angemeldet zu allen Teilprüfungen des Moduls.

§ 28

Umfang der Prüfungen des Hauptabschnitts

(1) ¹Die Prüfungen in den Prüfungsfächern nach § 26 werden als schriftliche Prüfungen oder Teilprüfungen erbracht. ²§ 24 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(2) ¹Zu den Prüfungen des Hauptabschnitts gehört die Anfertigung der Bachelorarbeit. ²Sie ist mit zwölf Leistungspunkten veranschlagt.

§ 29

Bachelorarbeit

(1) ¹Die Bachelorarbeit soll nachweisen, dass der Student im Stande ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fachgebiet der Biologie selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) ¹Der Student sorgt dafür, dass er ein Thema für die Bachelorarbeit erhält. ²Gelingt ihm dies nicht, weist ihm der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag ein Thema und einen Betreuer zu. ³Thema und Tag der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.

(3) ¹Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung soll sechs Wochen nicht überschreiten; das Thema muss so begrenzt sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. ²Auf begründeten Antrag des Studenten kann die Bearbeitungsfrist ausnahmsweise um höchstens zwei Wochen verlängert werden. ³Weist der Student durch ärztliches Attest nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert war, ruht die Bearbeitungsfrist.

(4) ¹Die Bachelorarbeit wird in deutscher Sprache oder in englischer Sprache abgefasst. ²Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann mit Zustimmung des Betreuers die Abfas-

sung der Bachelorarbeit in einer anderen Sprache zulassen. ³Die Bachelorarbeit ist in drei Exemplaren abzuliefern; sie muss mit einer Erklärung versehen sein, dass der Student sie selbst verfasst hat und keine anderen als die darin angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. ⁴Wird sie nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; sie gilt als abgelehnt. ⁵Wird das Thema zurückgegeben, wird die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) benotet; sie gilt als abgelehnt.

(5) Die Bachelorarbeit wird in der Regel vom Betreuer und einem weiteren, vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellten Prüfer beurteilt.

(6) ¹Die Bachelorarbeit ist angenommen, wenn sie von beiden Prüfern mit wenigstens „ausreichend“ beurteilt ist. ²Sie ist abgelehnt, wenn sie von beiden Prüfern mit „nicht ausreichend“ bewertet ist. ³Bewertet ein Prüfer die Arbeit mit „nicht ausreichend“, der andere mit wenigstens „ausreichend“, ist ein dritter Prüfer zu bestellen. ⁴Bewertet dieser die Arbeit als „nicht ausreichend“, ist sie abgelehnt; andernfalls entscheidet der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der eingeholten Gutachten über die Annahme der Arbeit und setzt die Note gemäß § 16 Abs. 1 fest.

(7) ¹Ist die Bachelorarbeit gemäß Abs. 6 Satz 1 angenommen und weichen die Bewertungen beider Prüfer um nicht mehr als eine Notenstufe voneinander ab, so ist die Note der Bachelorarbeit das arithmetische Mittel der Noten beider Prüfer; dabei wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt. ²Weichen die Bewertungen beider Prüfer um zwei oder mehr Notenstufen voneinander ab, bestellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen dritten Prüfer; in diesem Fall setzt der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der eingeholten Gutachten die Note der Bachelorarbeit gemäß § 16 Abs. 1 fest.

(8) ¹Ist die Bachelorarbeit abgelehnt oder gilt sie als abgelehnt, so kann sie einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ²Der Student sorgt dafür, dass er innerhalb von zwei Monaten nach der Bekanntgabe der Ablehnung ein neues Thema für die Wiederholung der Bachelorarbeit erhält, andernfalls gilt die Bachelorarbeit als endgültig nicht bestanden; Abs. 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. ³Für die Wiederholung gelten die Abs. 3 bis 7 entsprechend.

§ 30

Bestehen der Bachelorprüfung, Wiederholung

(1) ¹Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Bachelorarbeit und alle Module mit wenigstens „ausreichend“ benotet sind. ²§ 25 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

(2) ¹Eine zweite Wiederholung von Modulprüfungen des Hauptabschnitts ist zulässig, solange die Schwelle von 20 Maluspunkten nicht überschritten ist. ²§ 25 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

(3) § 25 Abs. 5 und 6 gelten entsprechend.

Vierter Teil: Schlussvorschriften

§ 31

Inkrafttreten

¹Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für Studenten, die vom Wintersemester 2005/06 ab das Studium aufnehmen.

Anlage 1

Prüfungsmodulare mit Angabe der zugehörigen Lehrveranstaltungen	Zahl der Leistungs- und Maluspunkte (ECTS-Punkte)	Verteilung auf die Semester						Art und Umfang der Modul-Prüfung(en) ¹
		1.	2.	3.	4.	5.	6.	
Veranstaltungen des Grundabschnitts								
1. Biologie I	13							Klausur 90 Minuten
1.1 Grundlagen der Zellbiologie, Genetik und Entwicklungsbiologie (Vorlesung, 5 SWS)		X						
1.2. Übungen zur Zellbiologie (5 SWS)		X						
2. Biologie II	13							Klausur 90 Minuten
2.1. Organisationsformen und Ökologische Anpassungen von Tieren und Pflanzen (Vorlesung, 5 SWS)			X					
2.2. Übungen zur Morphologie und Biologie der Pflanzen und Tiere (5 SWS)			X					
3. Biologie III	13							Klausur 90 Minuten
3.1. Vorlesung Physiologie und Biochemie (5 SWS)				X				
3.2 Übungen zur Biochemie und Physiologie der Organismen (5 SWS)				X				
4. Biologie IV	20							Klausur 90 Minuten
4.1. Vorlesung zur Molekularbiologie, Mikrobiologie und Genetik (7 SWS)					X			
4.2 Vorlesung zur Biochemie der Protein-RNA- und DNA-Synthese (1,5 SWS)					X			
4.3 Molekularbiologische Übungen (5 SWS)					X			
5. Ökologische und Systematische Diversität der Organismen A	5							Klausur 45 Min.
5.1. Einführung in die Zoologie (Vorlesung, 2 SWS)		X						
5.2. Zoologische Bestimmungsübungen (3 SWS)		X						
6. Ökologische und Systematische Diversität der Organismen B	5							Klausur 45 Min.
6.1. Übungen zur Systematik einheimischer Pflanzen (4 SWS)			X					
6.2. Zoologische Exkursionen (1 SWS)			X					
7. Experimentelle und Theoretische Ansätze der Biologie.	5							Klausur 45 Min.
7.1. Experimentelle, bioinformatische und mathematische Methoden der Biologie (Vorlesung, 3 SWS)					X			
8. Allgemeine und Anorganische Chemie	13							Klausur bzw. Teilprüfungen 90 Min.
8.1. Vorlesung Allgemeine und Anorganische Chemie (4 SWS)		X						
8.2. Anorganisch-chemisches Praktikum für Biologen (9 SWS)		X	X					
9. Organische Chemie	13							Klausur bzw. Teilprüfungen 90 Min.
9.1. Vorlesung Grundlagen der Organischen Chemie (2 SWS)			X					
9.2. Organisch-chemisches Seminar für Biologen (2 SWS)			X					
9.3. Organisch-chemisches Praktikum für Biologen (7 SWS)				X	X			

10A. Physikalische Chemie	14								Klausur bzw. Teilprüfungen 90 Min
10A.1. Physikalische Chemie I (Thermodynamik und Elektrochemie) (Vorlesung, 2 SWS; begleitende Übung 1 SWS)		X							
10A.2. Physikalische Chemie II (Kinetik) (Vorlesung, 2 SWS)			X						
10A.3. Physikalisch-chemisches Praktikum für Biologen (8 SWS)				X					
10B. Physik (alternativ zu 10A)	14								Klausur bzw. Teilprüfungen 90 Min.
10B.1. Experimentalphysik für Naturwissenschaftler I (Vorlesung, 4 SWS; Übungen, 1 SWS)		X							
10B.2. Experimentalphysik für Naturwissenschaftler II (Vorlesung, 5 SWS, Übungen, 1 SWS)			X						
10B.3. Physikalisches Praktikum für Biologen (5 SWS)				X					
11. Mathematik	6								Klausur bzw. Teilprüfungen 90 Min
11.1. Vorlesung Mathematik für Naturwissenschaftler (3 SWS)				X					
11.2. Mathematische Übungen am Computer (1 SWS)				X					
ECTS-Punkte Grundabschnitt	120								
Veranstaltungen des Hauptabschnitts									
12. Biologisches Fachmodul 1	15								Klausur bzw. Teilprüfungen 90 Min
12.1. Vorlesung (2 SWS)							X		
12.2. Seminar (3 SWS)							X		
12.3. Übungen (10 SWS)							X		
13. Biologisches Fachmodul 2	15								Klausur bzw. Teilprüfungen 90 Min
13.1. Vorlesung (2 SWS)							X		
13.2. Seminar (3 SWS)							X		
13.3. Übungen (10 SWS)							X		
14. Biologisches Fachmodul 3	15								Klausur bzw. Teilprüfungen 90 Min
14.1. Vorlesung (2 SWS)							X		
14.2. Seminar (3 SWS)							X		
14.3. Übungen (10 SWS)							X		
15. Biologisches Wahlpflichtmodul	3								Klausur 45 Min.
15.1. Vorlesung zu speziellen Themen der Biologie (2 SWS)							X		
16. Bachelor-Thesis	12							X	zwei Gutachten
ECTS-Punkte Bachelorstudium:	180								

¹⁾ Voraussetzung zur Teilnahme an den Prüfungen beziehungsweise Teilprüfungen ist die regelmäßige, erfolgreiche Teilnahme an dem einschlägigen Praktikum beziehungsweise an den Übungen.